

181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (125 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird,

über den Antrag 14/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz dahin gehend geändert wird, daß das Aufenthaltsrecht nicht durch Versäumung von Fristen verloren geht und

über den Antrag 16/A der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung Angehöriger österreichischer StaatsbürgerInnen, die nicht StaatsbürgerInnen eines EWR-Mitgliedstaates sind, mit Angehörigen anderer EWR-StaatsbürgerInnen

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß nach rund eineinhalb-jährigem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und der Durchführung von nahezu 400 000 Verwaltungsvorfahren in diesem Bereich viele Erfahrungen vorliegen, um das Gesetz den aktuellen Anforderungen anpassen zu können. Konkret geht es einerseits darum, Abläufe zu vereinfachen und andererseits darum, besonders häufige Mißbräuche zu verhindern. In Gesprächen mit einer Reihe von Einrichtungen, insbesondere aber in eingehenden Verhandlungen mit den Ländern, und nach einer eingehenden Begutachtung wurde daher eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz ausgearbeitet, die folgende Schwerpunkte an Änderungen enthält:

In Österreich geborene Kinder von Fremden, die legal in Österreich sind, können von der Quotenbeschränkung ausgenommen werden; Gleiches gilt für Ehegatten von Österreichern, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung haben; schließlich wird diese Möglichkeit für Personen geschaffen, die sich längere Zeit rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, aber dennoch — etwa wegen Versäumnis der Antragsfrist — einen Erstantrag stellen.

Um bei der Zuwanderung differenzieren zu können, werden besondere Quoten, insbesondere für den Familiennachzug zu Gastarbeitern und für Studenten, geschaffen.

Die Einreichfrist bei Verlängerungsbewilligung wird vereinfacht und entspricht im wesentlichen jenem Vorschlag, der schon in der Regierungsvorlage zur ersten Fassung des Aufenthaltsgesetzes enthalten war. Ausnahmsweise soll eine Erstantragstellung im Inland zulässig sein. Weiters werden auch die Fristen für die Geltungsdauer der Bewilligung vereinfacht.

Die Erledigung jener Anträge, die infolge Ausschöpfung der Quote nicht bewilligt werden können, wird neu geregelt. Dabei wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens von einer Verkürzung des Instanzenzuges abgesehen und eine Lösung gewählt, durch die die Stellung eines neuen Antrages im Interesse der Partei vermieden werden kann.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Ein- und Auswanderungswesen) und, soweit es auch Regelungen auf dem Gebiet der Fremdenpolizei trifft, aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG. Verfassungsbestimmungen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

Zum Antrag 14/A:

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen haben am 7. November 1994 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Informelle Berichte der Behörden bestätigen, daß zirka 50% der sogenannten „Erstanträge“ von personen eingebracht wurden, die sich schon jahrelang in Österreich aufhalten, aber nur ihre Frist zur Einbringung eines Verlängerungsantrages versäumt haben. Es ergibt keinen Sinn und Zweck, Personen, die in Österreich geboren sind, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nur mit der Begründung zu verweigern, daß sie ihren Antrag nicht rechtzeitig (vier Wochen vor Ablauf der aktuellen Bewilligung) gestellt haben.

Diese Personen müssen nach der derzeitigen Gesetzeslage vom Ausland aus einen Erstantrag stellen, wobei sie Gefahr laufen, daß ihre Bewilligung nicht erteilt wird, da möglicherweise die Quote bereits erschöpft ist. Dies ergibt in unzähligen Fällen einen unzumutbaren Zustand, da die Personen in der Regel längst im Besitz eines Befreiungsscheines im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind und einer geregelten Arbeit nachgehen. Sie haben ihre Familie in Österreich und sind hier integriert. Die derzeitige Regelung widerspricht daher auch dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK).

Außerdem ist Österreich bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes mit der bisher gängigen Praxis, daß ein Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltsberechtigung auch nach Ablauf der alten Bewilligung gestellt werden kann, keineswegs schlecht gefahren. Die Personen wurden in der Folge wegen ihres vorübergehend unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich mit einer Verwaltungsstrafe belegt. Die Bewilligung wurde ihnen jedoch in der Folge im Inland erteilt.

Die derzeit praktizierte Regelung, Ausländer wegen bloßer Fristversäumnis bei einer Antragstellung gewissermaßen mit dem Entzug der Existenzmöglichkeit in Österreich zu bestrafen, steht dagegen in keinem Verhältnis zum „Vergehen“ der Betroffenen, zur bloßen Versäumung einer Frist.“

Zum Antrag 16/A:

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen haben am 7. November 1994 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„a) Rechtslage seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens

Die Freizügigkeit gemäß Art. 48f EG-Vertrag und der dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere EWR-Verordnungen Nr. 1612/68 und 1251/70 sowie EWG-Richtlinien Nr. 68/360, 77/486, 90/364, 90/365 und 90/366:

Seit 1. Jänner 1994 ist in Österreich das EWR-Abkommen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen betreffend die Freizügigkeit (Art. 28 des EWR-Abkommens) in Österreich direkt anzuwenden. Laut diesem EWR-Abkommen (BGBl. Nr. 909/1993) hat die Republik Österreich, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu treffen. Neben dem freien Warenverkehr gehört die Freizügigkeit sowie der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu den Grundlagen der EU, die im EG-Vertrag niedergeschrieben sind. Grundgedanke dieser Freiheitsrechte ist das Verbot jeder Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, das das allgemeine in Art. 6 festgeschriebene Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages konkretisiert.

Die im EG-Vertrag geregelte Freizügigkeit regelt mehr als nur die Nichtbehinderung im Falle einer Wanderung vom Staat A in den Staat B. Diese Bestimmungen beinhalten:

- das Recht auf Ausreise, das — notwendigerweise — das Recht auf Einreise in ein anderes Land nach sich zieht;
- das Recht auf Aufenthalt, wobei die Bescheinigung dieses Aufenthaltsrechtes lediglich deklaratorische Bedeutung hat;
- das Recht, eine Wohnung zu nehmen (gleiche Vergünstigungen wie für InländerInnen);
- das Recht auf Verbleib im Mitgliedstaat nach Beendigung der Tätigkeit;
- das Recht auf Aufnahme und Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (sie bedürfen keiner Bewilligung, eine Kontingentierung ist unzulässig);
- das Recht auf gleiche Arbeitsbedingungen (umfaßt alle arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, ob sie freiwillig erbracht werden oder nicht);
- das Recht auf gleiche soziale Vergünstigungen (umfaßt alle Beihilfen und Förderungsmaßnahmen, die inländischen ArbeitnehmerInnen gewährt werden).

181 der Beilagen

3

Alle diese Rechte stehen primär EWR-StaatsbürgerInnen zu, die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Auf die oben aufgezählten Rechte können sich aber nicht nur Personen berufen, die die wirtschaftliche Tätigkeit selbst ausüben, sondern auch Familienangehörige, und zwar auch dann, wenn sie selbst nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind (sogenannte begünstigte Drittstaatsangehörige).

Insbesondere haben diese:

- das Recht auf ungehinderte Ausreise, Einreise, Aufenthalt und Verbleib;
- das Recht auf Aufnahme einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis bzw. einer selbständigen Tätigkeit;
- das Recht der Kinder auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht und an der Lehrlings- und Berufsausbildung unter gleichen Bedingungen wie inländische Staatsangehörige.

(Siehe insbesondere die Verordnungen [EWG] Nr. 1612/68, 1251/70 sowie die Richtlinien Nr. 68/360, 77/486, 90/364 bis 366.)

Zu den begünstigten Familienangehörigen zählen die Ehegatt/inn/en, Verwandte in absteigender Linie bis zum vollendeten 20. Lebensjahr oder denen Unterhalt gewährt wird sowie Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

b) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch Inkrafttreten des EWR-Abkommens

Auf Rechte aus dem Titel der Freizügigkeit kann sich nur berufen, wer eine Tätigkeit entfaltet, die einen Bezug zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufweist (zB Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat). Staatsangehörige können sich gegenüber dem eigenen Staat prinzipiell nicht auf Rechte aus dem primären oder sekundären Gemeinschaftsrecht stützen. Nach diesen Bestimmungen und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH (siehe insbesondere EuSlg 1982, 3732) ist die Schlechterstellung von InländerInnen gegenüber AusländerInnen (umgekehrte Diskriminierung) durch die jeweiligen nationalen Gesetze zulässig. Hat jedoch ein österreichischer Staatsbürger von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht (ein österreichischer Staatsbürger war nach dem 1. Jänner 1994 in einem anderen EWR-Mitgliedstaat beschäftigt), dann sind auch auf ihn die EG-Freizügigkeitsbestimmungen anzuwenden.

Auch wenn auf Grund der Freizügigkeitsbestimmungen und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH eine Inländerdiskriminierung erlaubt ist, ist diese Diskriminierung von begünstigten Drittstaatsangehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen im Hinblick auf das innerstaatliche und völkerrechtliche Gleichheitsrecht problematisch. Es stellt sich die Frage, wie es zu rechtfertigen ist, daß Drittstaatsangehörige von einigen EWR-BürgerInnen, nämlich den österreichischen StaatsbürgerInnen auch nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages (1. Jänner 1994)

- eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz benötigen, die höchstens für ein halbes Jahr gewährt wird und mit erheblichen Gebühren verbunden ist und
- Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird und Verwandte in absteigender Linie, die das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und denen Unterhalt gewährt wird, keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug haben.

Und dies nur deshalb, weil zB ein Ehegatte einer nichtösterreichischen Staatsbürgerin seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens nicht für kurze Zeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einer Beschäftigung nachgegangen ist.

Es stimmt, daß sich nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung nichtösterreichische StaatsbürgerInnen nicht auf den Gleichheitssatz des Staatsgrundgesetzes oder des B-VG, Art. 7, berufen können. Sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligungen sind jedoch von Amts wegen aufzugreifen. Außerdem gilt dieser Einwand für das Gleichheitsgebot der Rassendiskriminierungskonvention (B-VG BGBl. Nr. 390/1973) ohnedies nicht. Im Sinne der Rassendiskriminierungskonvention, die ein striktes Diskriminierungsverbot enthält, wird diese Benachteiligung einer Drittstaatsangehörigen eines EWR-Bürgers keineswegs sachlich zu rechtfertigen sein. Der Gleichheitsgrundsatz läßt aber nur eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zu. Eine Differenzierung ist jedoch nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen (aus Unterschieden im Tatsächlichen) erfolgt.

Der Gesetzgeber ist demnach durch den Gleichheitsgrundsatz verpflichtet, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen. Unterschiedliche Regelungen, die nicht in entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ihre Grundlagen haben, sind gleichheitswidrig.

Um eine derartige Ungleichbehandlung der Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen zu verhindern, hat der Gesetzgeber 1992 das Ausländerbeschäftigungsgesetz novelliert und § 1 Abs. 2

lit. I (BGBl. Nr. 475/1992) eingefügt. Demnach sind die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auf AusländerInnen, die EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer StaatsbürgerInnen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der/die österreichische StaatsbürgerIn Unterhalt gewährt, nicht anzuwenden. Diese Novellierung wurde laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage damit begründet, daß „im Rahmen der Vorbereitungen für den Europäischen Wirtschaftsraum und den angestrebten Beitritt Österreichs zu den europäischen Gemeinschaften Vorsorge zu treffen ist, daß Ehegatt/inn/en und Kinder österreichischer StaatsbürgerInnen gegenüber jenen von Staatsangehörigen aus EWR-bzw. EG-Staaten nicht benachteiligt werden“ (489 der Beilagen Stenographisches Protokoll 18. GP).

Österreich ist dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten. Österreichische StaatsbürgerInnen sind somit seit 1. Jänner 1994 auch EWR-BürgerInnen. Dies war der Wille des Gesetzgebers. Es ist daher nicht verständlich, wie andererseits in § 28 FrG der Gesetzgeber zur Feststellung gelangt, daß EWR-BürgerInnen Fremde sind. Würde dieser Passus wegfallen, wären die Bestimmungen des § 29 FrG auch auf Angehörige österreichischer StaatsbürgerInnen anzuwenden und die derzeit bestehende Ungleichbehandlung, für die es keine sachlichbegründete Rechtfertigung gibt, beseitigt. Im Gegenteil, es wäre damit nur der Wille des Gesetzgebers, wonach österreichische StaatsbürgerInnen mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum auch EWR-BürgerInnen sind, konsequent umgesetzt.“

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die erwähnte Regierungsvorlage sowie die Anträge 14/A und 16/A in seiner Sitzung am 20. April 1995 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Robert Elmecker, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Volker Kier, Dr. Liane Höbinger-Lehrer, Herbert Scheibner und Franz Lafer sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Caspar Einem das Wort.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Robert Elmecker und Paul Kiss einen Abänderungsantrag zur vorliegenden Regierungsvorlage ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Robert Elmecker und Paul Kiss in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen. Mit dieser Beschlußfassung gelten die Initiativanträge 14/A und 16/A als miterledigt.

Ferner wurden vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit folgende Feststellungen getroffen:

Zu § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt fest, daß bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz davon ausgegangen wird, daß bei Vorliegen einer kollektivvertraglich entlohten Vollbeschäftigung oder einer zur Existenzsicherung gedachten auf gesetzlichem Anspruch bestehenden Transferleistung von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen ist.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten geht weiters davon aus, daß die „ortsübliche Unterkunft“ nicht an das Vorhandensein einer bestimmten Quadratmeteranzahl Wohnfläche geknüpft wird, insbesondere aber, daß eine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nicht deshalb verweigert wird, weil sich die Anzahl der Familienmitglieder des Ausländers vergrößert hat und daher unter Umständen weniger Wohnraum pro Person zur Verfügung steht.

Zu § 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz:

Der Innenausschuß spricht sich dafür aus, das nunmehr eingeräumte Ermessen so zu handhaben, daß die Geburt eines Kindes im Inland nicht zum Verlust oder zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung führt. Es sollen offenbar weder die Regelungen für den Nachweis der ortsüblichen Unterkunft noch die über das ausreichende Einkommen so ausgelegt werden, daß ein bereits einmal als ausreichend beurteilter Sachverhalt infolge der Geburt eines Kindes im Sinne der gesetzlichen Anforderungen unzureichend würde.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Günter Kiermaier gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 04 20

Günter Kiermaier
Berichtersteller

Robert Elmecker
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz — AufG), BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;“

2. § 1 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;“

3. In § 1 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „gemäß § 1 Abs. 2 AuslBG“ eingefügt: „auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 AuslBG“.

3a. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Familienangehörige im Sinne des § 3 der in den Abs. 3 und 4 genannten Personen vom Erfordernis der Bewilligung nach Abs. 1 ausnehmen, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Jahr Asyl gewährt wurde und der Personen, denen sonst ein dauerndes Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde, ist bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.“

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung insbesondere

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für selbständig und unselbständig Erwerbstätige festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,
3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl für Bewilligungen für den Familiennachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,
4. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2), Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1), Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 aufenthaltsberechtigt sind oder waren, sowie Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins und deren Familienangehörige im Sinne des § 3, die eine Aufenthalts-

bewilligung hatten, insoweit von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen, als dadurch das Ziel der Zuwanderungsregelung nicht beeinträchtigt wird, und

5. eine der zu erwartenden Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen festlegen.

6. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern und Ehegatten

1. von österreichischen Staatsbürgern oder
2. von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung, eines vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten Sichtvermerks oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 5 rechtmäßig seit mehr als zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Z 3 und 4 eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschlussgrund (§ 5 Abs. 1) vorliegt.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 für Ehegatten setzt voraus, daß die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein halbes Jahr besteht.

(3) Die Fristen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 2 können verkürzt werden, wenn der Ehegatte bzw. die Kinder im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und ihr Lebensunterhalt und ihre Unterkunft ausreichend gesichert sind.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und unter denselben Voraussetzungen kann, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist, eine Bewilligung auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen erteilt werden, wenn sie von diesen wirtschaftlich abhängig sind.

(5) Übersteigt die Zahl der Anträge nach Abs. 1 Z 2 voraussichtlich die festgelegte Zahl von Bewilligungen (§ 2 Abs. 3 Z 3), so sind Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen auf Grund persönlicher Umstände eine sofortige Integration möglich ist oder bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich ist.“

7. § 4 Abs. 4 entfällt; Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann jeweils um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschlussgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete, sofern die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben sind, eine mehrjährige Bewilligung erteilt werden.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber höchstens für die Dauer von fünf Jahren.“

8. § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 lauten:

„(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hiefür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat aus dem Aufenthaltswert der Bewilligung hervorzugehen. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsuche.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für die Änderung des Aufenthaltswerts ausgestellte Bestätigung ersetzen die Feststellung nach Abs. 2.“

9. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 werden die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes genau anzugeben und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschlussgrund (§ 5) vorliegt. Der Antragsteller kann den bei der Antragstellung angegebenen Zweck im Laufe des Verfahrens nicht ändern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Begründet eine Einbringung auf dem Postweg oder durch Vertreter die Vermutung, daß diese Regelung umgangen werden soll, kann die persönliche Einbringung verlangt werden. Eine Antragstellung im Inland ist ausnahmsweise zulässig: im Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Asyls oder des Aufenthaltsrechts gemäß § 1 Abs. 3 Z 1; weiters in den Fällen des § 7 Abs. 2, des § 12 Abs. 4 und einer durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch eine Verordnung gemäß § 14 FrG ermöglichten Antragstellung nach Einreise; schließlich für jene im Bundesgebiet aufhältigen Personen, für die dies in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 festgelegt ist. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung und auf Änderung des Aufenthaltszwecks kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung auch vom Inland aus gestellt werden.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung sind vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen. Wird über einen solchen rechtzeitig gestellten Antrag nicht vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung entschieden, so ist der Fremde bis zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz zum weiteren Aufenthalt berechtigt.

(4) Über den Antrag entscheidet, außer in den Fällen des § 7, der nach dem beabsichtigten Aufenthalt zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden. Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für Angehörige bestimmter Staaten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und für bestimmte Gruppen von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 unter der Voraussetzung entsprechender völkerrechtlicher Grundlagen durch Verordnung festlegen, daß

1. bestimmte Nachweise im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausreichend sind,
2. Bewilligungen auf längere als in § 4 vorgesehene Dauer erteilt werden können, oder
3. Gebührenfreiheit besteht.“

10. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Die gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde kann von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist, falsche Angaben über das Bestehen einer Ehegemeinschaft gemacht wurden oder ein anderer Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 nachträglich eintritt. Die Bewilligung tritt auch mit der Rechtskraft eines Aufenthaltsverbotes (§ 18 FrG) und mit Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft außer Kraft.“

11. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für solche Personen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Verordnung gemäß § 2 aufzuschieben, die für solche Personen eine neue Zahl von Bewilligungen vorsieht. § 73 AVG und § 27 VwGG ist in diesem Fall nicht anwendbar.“

12. § 10 Abs. 1, zweiter bis vierter Satz lautet:

„Die Bewilligung ersetzt einen gemäß dem Fremdengesetz notwendigen Sichtvermerk und ist als österreichischer Sichtvermerk zu erteilen. In der Bewilligung ist deren Beginn und Ende sowie der Aufenthaltswitz festzusetzen. Die Form einschließlich des Kataloges der Aufenthaltszwecke wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.“

13. Dem § 12 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist.

(5) Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationshilfe (§ 11) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.“

14. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 findet auf die in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fremden keine Anwendung. Für diese kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in Betracht.“

15. In § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „des § 12“ durch den Ausdruck „des § 12 Abs. 1, 2 und 4“, sowie der Ausdruck „hinsichtlich des § 6 Abs. 2“ durch den Ausdruck „hinsichtlich § 6 Abs. 2, Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, geändert wird (125 der Beilagen zu StenProt NR, 19. GP)

Grundsätzliches zur Novellierung des Aufenthaltsgesetzes

Die diskutierte Regierungsvorlage zur Novellierung des Aufenthaltsgesetzes stellt ein typisches Beispiel einer oberflächlichen Anlaßgesetzgebung dar, ohne die grundlegenden Probleme und Schikanen im Bereich der fehlenden Aufenthaltssicherheit von in Österreich lebenden ausländischen Mitbürgern, im Bereich der Familienzusammenführung und im Bereich der Zuwanderung nach Österreich zu beseitigen.

Schon jetzt ist das Aufenthaltsgesetz für die Betroffenen — aber auch für die vollziehenden Beamten — kaum verständlich. Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage wird durch zahlreiche weitere Ausnahmeregelungen und Verordnungsmächtigungen zusätzliche Rechtsunsicherheit produziert. Angesichts zahlreicher (von Jahr zu Jahr im Verordnungswege neu zu erlassenden) Ausnahmeregelungen, die sich teilweise auf Ausnahmen durch andere Verordnungen beziehen, wurde die angestrebte „Vereinheitlichung“ und „Rechtssicherheit“ ins Gegenteil verkehrt. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob das Aufenthaltsgesetz das in Art. 18 der Bundesverfassung festgeschriebene Bestimmtheitsgebot der Gesetzgebung noch erfüllen kann. Neben vier alten (nunmehr teilweise erweiterten) Verordnungsmächtigungen wurden vier neue Verordnungsmächtigungen (bei nur 15 Gesetzesparagrafen!) und zahlreiche weitere Ausnahmeregelungen für ehemalige Diplomaten, für Staatsangehörige bestimmter (reicher) Länder, usw. geschaffen.

Der den entscheidenden Beamten eingeräumte Ermessensspielraum wird dadurch in unzulässiger Weise ausgeweitet, einer bereits jetzt ansatzweise bekannt gewordenen Korruption in diesem Bereich wird weiter Vorschub geleistet.

Weiters wurde eine notwendige Anpassung des Aufenthaltsgesetzes an nun auch für Österreich verbindliche Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere auf Grund von Assoziierungsabkommen der EU mit Drittstaaten) verabsäumt. Das Aufenthaltsgesetz muß daher auch nach der Novellierung als nicht EU-konform bezeichnet werden.

Die Grünen begrüßen daher, daß nunmehr ein eigener Unterausschuß eingerichtet wurde, in dem die notwendige grundlegende Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes unter Zuziehung von Experten vorgenommen werden soll.

Zu Einzelfragen

Da sichergestellt ist, daß im neu eingesetzten Unterausschuß eine umfassende Debatte des Aufenthaltsgesetzes insgesamt stattfinden wird, soll hier nur auf zwei konkrete Bestimmungen, nämlich die Novellierung des § 6 Abs. 3 AufG und die Gleichstellung der Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen mit anderen EU-BürgerInnen eingegangen werden.

a) Zur Änderung des § 6 Abs. 3 AufG

Grundsätzlich wird begrüßt, daß — nicht zuletzt auf mehrmaligem Vorschlag der Grünen — eine Novellierung des Aufenthaltsgesetzes dahingehend vorgenommen wurde, daß in Zukunft ein Verlängerungsantrag auf Aufenthaltsrecht nicht mehr vier Wochen vor Ende der Aufenthaltsbewilligung gestellt werden muß und auch bei Fristversäumnis ein Antrag im Inland gestellt werden kann — und diese Anträge per Verordnung aus der Zuwanderungsquote ausgenommen werden können.

Unverständlich bleibt allerdings, weshalb nicht auf den Vorschlag der Abgeordneten Terezija Stoisits eingegangen wurde, und verspätete *Verlängerungsanträge* in Zukunft als *Verlängerungsanträge* behandelt werden — sondern weiterhin als *Erstanträge auf Neuzuwanderung* gelten.

Durch diese von der Koalition gewählte absurde Konstruktion entsteht die Situation, daß nun zwar Personen, die Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines (bzw. deren Familienangehörige) auch nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung einen „Erstantrag“ im Inland stellen können und — sofern der Innenminister eine entsprechende Verordnung erläßt — sie auch nicht in die Zuwanderungsquote eingerechnet werden, während aber StudentInnen und PensionistInnen, die sich bereits seit Jahren in Österreich aufhalten, bei Fristversäumnis einen Erstantrag vom Ausland stellen müssen und **jedenfalls** als Neuzuwanderer (!) in den Zuwanderungsquoten Platz finden müssen — selbst wenn sie bereits seit langem in Österreich leben.

Auf Grund des Quotensystems sind die Aussichten, daß derartige „Erstanträge“ bewilligt werden, sehr gering sind. Für diese Regelung, die einmalig in Europa ist, gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Dadurch werden Existenzen von voll integrierten Menschen in Österreich zerstört.

Unverständlich ist auch, daß der berechtigte Aufenthalt von ausländischen MitbürgerInnen nur bis zur „Erlassung der Entscheidung der ersten Instanz“ erstreckt werden soll — und nicht bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages. Es ist nicht zu rechtfertigen, warum sich eine Person bei einer zu Unrecht ergangenen negativen Entscheidung der ersten Instanz während des laufenden Berufungsverfahrens nicht mehr rechtmäßig in Österreich aufhalten darf, nach dem Fremden-gesetz zu bestrafen ist und mit der Ausweisung rechnen muß. Es wäre daher zweckmäßig, die Aufenthaltsberechtigung generell bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verlängerungsantrages zu erstrecken.

b) Bedauerlich ist auch, daß die vom Verfassungsdienst geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit der Benachteiligung der Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen gegenüber anderen EU-BürgerInnen (InländerInnendiskriminierung) nicht beseitigt wurde. Angehörige österreichischer StaatsbürgerInnen haben nur dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn es sich um eheliche und außereheliche minderjährige Kinder und Ehegatten handelt, während zu den begünstigten Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 29 Fremden-gesetz Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Ehegatten sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, zählen. Außerdem hat die in § 29 Fremden-gesetz festgeschriebene Aufenthaltsberechtigung nur deklaratorische Bedeutung. Für die jeweiligen Anträge sind keine Gebühren zu bezahlen.

Daher besteht nach wie vor eine Ungleichbehandlung von Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen gegenüber anderen EU-BürgerInnen, die durch nichts zu rechtfertigen und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist, wie auch in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt festgestellt wurde.

Ausblick

Angesichts dieser und zahlreicher weiterer rechtlich problematischer Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes — die im Reformpaket der Grünen zum Aufenthaltsgesetz dokumentiert sind und die hier angesichts der von der Geschäftsordnung gebotenen Kürze der abweichenden persönlichen Stellungnahme nicht weiter ausgeführt werden können — bleibt zu hoffen, daß es im neu eingesetzten Unterausschuß unter Beiziehung von Experten zu einer umfangreichen Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes und des Fremden-gesetzes kommt und damit den Forderungen der Grünen und der Menschenrechtsbewegung nach einer Umarbeitung des Fremdenrechts in Österreich nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Humanität nachgekommen wird.

Terezija Stoisits